

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/187-190>

Rg **3** 2003 187 – 190

**Peter Becker**

## Vermessen und verzeichnet

ses. Der Übergang zu einer deutschen Gesetzes-sprache im ausgehenden 18. Jahrhundert stellt sich dann allerdings weniger als eine Leistung aufklärerischer Wissenschaft gegenüber dem Bürger dar, denn als gefahrloses Benefiz in einem Moment, in dem die Schließung des Rechtssystems und seines Diskurses gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt gelungen ist.

Andreas Görgens Analyse der historischen Gesetzessprache des 16. und 17. Jahrhunderts zeigt klar und deutlich, dass sich die Sprache des Rechts nur mit einem interdisziplinären Ansatz adäquat erfassen lässt. So haben sich frühere Arbeiten zur deutschen Rechts- und Gesetzes-sprache entweder ausschließlich mit den sprachstrukturellen Eigenheiten der Gesetzestexte auseinandergesetzt, ohne dabei auf die Konstitutionszusammenhänge und die gesellschaftliche Funktion des Rechts einzugehen, oder im Gegenzug die sozi-symbolische Funktion der Sprache für die normative Regelung von Erwartungen

nicht ausreichend berücksichtigt; dagegen hat Görgen einen methodischen Ansatz entwickelt, wie der Rechtsdiskurs funktional als kultureller Diskurs zu beschreiben ist und mit der sich herausbildenden Fachsprache des Rechts eine semiotische Organisationsform sozialer Erwartungen bildet. Auch wenn sein Bestreben, Anschluss an die neuesten theoretischen Strömungen zu finden, mitunter recht bemüht wirkt und auch für auffällige stilistische Unebenheiten sorgt, ist es ihm doch gelungen, die von der Sprachgeschichte zur Erforschung von Fachsprachen entwickelten Methoden gewinnbringend auf die Gesetzessprache der frühen Neuzeit anzuwenden und so den seit langem überfälligen Anschluss der rechtshistorischen Forschung an die sprachgeschichtliche zu vollziehen. Andreas Görgen hat mit seiner Dissertation daher mehr als nur eine »empfindliche Lücke« schließen können.

**Kent Lerch**

## Vermessen und verzeichnet\*

Das von Erk Volkmar Heyen herausgegebene Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte ist zu einem festen Bestandteil der Publikationslandschaft im Bereich von Rechts- und Verwaltungsgeschichte geworden. Seine thematische Konzeption hat sich bewährt, die einzelnen Bände präsentieren überzeugende Beiträge zu Themenfeldern der Verwaltungsgeschichte. Die vergleichende Perspektive ist Teil der Konzeption jeden Bandes, wenn auch nicht unbedingt ein Charakteristikum der einzelnen Beiträge. Für den 13. Band des Jahrbuchs hat der Florentiner Rechtshistoriker Luca Mannori drei-

zehn Aufsätze zu den Katastern im Europa des 18. Jahrhunderts zusammengestellt. Kataster, lange Zeit nur als »angestaubte Stücke des Verwaltungsmobiliars« betrachtet (Mannori, VII), werden hier nicht nur als finanzpolitische Errungenschaft verstanden, sondern als innovatives ›Monument‹ der inneren Staatsbildung und als wesentliches Instrument zur eindeutigen Verortung von Eigentumsverhältnissen. Einzelne Katasterprojekte werden von den Autoren aus einer politik- wie ›kulturgeschichtlichen‹ Perspektive analysiert und als Teil von umfassenden politischen und ökonomischen Diskursen und Prakti-

\* LUCA MANNORI (Hg.), *Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.) / Cadastre et Etat moderne en Italie, Espagne et France (18e s.)* (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 13), Baden-Baden: Nomos 2001, VII, 368 S., ISBN 3-7890-7557-4

ken diskutiert: die Ausbildung des modernen Staates durch die Überwindung intermediärer Gewalten und die Schaffung politischer Subjekte, die Kontinuitäten und Diskontinuitäten auf technischer und organisatorisch-politischer Ebene sowie die unterschiedlichen Bedeutungen des Katasters in den Schriften von Befürwortern und Gegnern.

Die Auseinandersetzung mit der Diskontinuität bzw. Kontinuität des Katasters zwischen der Antike und dem 19. Jahrhundert ist beeindruckend. Die entscheidende Diskontinuität vertort Antonella Alimento in ihrem einleitenden Beitrag »Entre justice distributive et développement économique« im 18. Jahrhundert. Aus ihrer Sicht war die Diskontinuität weniger technisch und logistisch, sondern diskursiv und politisch begründet (2). Der Kataster war Ausdruck reformpolitischer Ansprüche des Staates und gleichzeitig Hilfsmittel für deren Durchsetzung. Diese Ansprüche hatten bereits ihre Vorläufer, wie der Beitrag von Luca Mannori »Aestima sive Catastra: Land Register and Legal Thought in Roman-Law Europe« belegt. In seiner Analyse spürt er frühen juristischen Denkansätzen nach, in denen die Abgabe an das Land und nicht den Eigentümer gebunden und damit dem Kataster eine neuartige Bedeutung zugeschrieben wurde. Mannori zeigt, wie in der juristischen Theorie und Praxis des 17. Jahrhunderts, d. h. vor der Ausbildung der »politischen Ökonomie«, eine Vorstellung von der direkten Beziehung zwischen Steuerzahlern und dem Staat entsteht (43).

Analytische Offenheit und Solidität der Argumentation bestimmen die einzelnen Beiträge. Es wird nicht in verkürzter Form Tradition gegen Innovation gesetzt, sondern die veränderte Bedeutung bestehender Technologien in neuen administrativ-politischen Kontexten ausgelotet.

Die traditionellen Verfahren der Katastererstellung beruhten auf den Erklärungen der Besitzer und erwiesen sich in vielen Fällen als leichter finanzierbar und politisch eher durchsetzbar. Das gab den lokalen wirtschaftlichen und sozialen Eliten einen erheblichen Spielraum, dessen Nutzung von der jeweiligen politischen Kultur und Staatsorganisation abhängig war (Alessandra Bulgarelli Lukacs, 160 ff.; Concepción Camarero Bullón, 176 ff.). Selbst die Nutzung traditioneller Vermessungs- und Schätztechnologien konnte erhebliche Auswirkungen innerhalb eines neu entstehenden politisch-administrativen Rahmens haben. Das macht Mireille Touzery deutlich: »Le fait nouveau était la mise en œuvre par l'administration centrale d'un outil d'administration locale, dans une démarche globale par là-même réductrice des diversités régionales« (229).

Aber auch mit seinem Innovationspotential für institutionelle Veränderungen wird der Kataster gewürdigt. Wie Carlo Capra und Giancarlo Galli in ihren Überlegungen zum Kataster der Lombardei (The 18th Century Land Register in the State of Milan) argumentieren, erforderte eine neue Landesvermessung die Überwindung von ständischen und lokalen Partikularinteressen sowie die Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur. Der Kataster der Lombardei war der innovativste im 18. Jahrhundert; an diesem Projekt werden daher von den beiden Autoren die Auswirkungen für eine grundlegende Änderung des Staats- und Verwaltungsaufbaus erarbeitet, die mit der Erstellung und systematischen Nutzung des Katasters verbunden waren.

Die untersuchten Katasterprojekte werden nicht kurzfristig mit dem Bedürfnis der Staaten nach einer erhöhten Steuerleistung erklärt, sondern in einen umfassenden politischen Kontext gestellt. Nicht nur die Studie von Pilar García Trobat zum Kataster im Königreich Aragón

zeigt, dass vor allem in neu erworbenen Ländern die notwendigen Änderungen im Staatsaufbau leichter durchzusetzen waren als in den eigenen Erbländern (198 ff.; s. dazu auch Touzery, 231). In diesen Ländern fehlte außerdem das traditionelle Herrschaftswissen um Steuerleistung und Besitzverhältnisse, das mit den neuen Formen der Dokumentation und Vermessung produziert werden konnte. Dieses Wissen konnte dann nicht nur zur Reform der Steuer, sondern auch der Wirtschaft eingesetzt werden (s. dazu Antoine-Marie Graziani über den Kataster von Korsika, 263 ff. u. 279 ff.).

Die Kataster des 18. Jahrhunderts werden in den einzelnen Beiträgen als Bestandteil von neuen diskursiven, politischen und fiskalischen Praktiken analysiert. Im Vordergrund der Argumentation steht dabei die Reform des Finanz-, Verwaltungs- und Staatsapparates, die auf die Entmachtung der Stände in der Finanzverwaltung, auf die Abschaffung der steuerlichen Privilegien und auf die kognitive Aneignung des Raumes in seinen wirtschaftlichen, politischen und administrativen Dimensionen abzielte. Die Kataster waren in diesen politischen Auseinandersetzungen sowohl für die Krone wie für die Untertanen ohne Steuerprivilegien von großer Bedeutung, wie Claude de Moreau de Gerbhey am Beispiel des Katasters von Luxemburg eindrucksvoll belegt (292 ff.). Ein wesentliches Thema der zeitgenössischen Diskussion über die Besteuerung war die verbesserte Steuergerechtigkeit. Die Diskussion über Kataster spielte dabei eine wichtige Rolle, weil sie durch die zentralisierte, standardisierte Registrierung des Bodens ohne Ansehen der Standesprivilegien eine tragfähige Grundlage für die Herstellung einer gerechten Verteilung der Lasten boten.

Die systematische Integration der Katasterprojekte in die zeitgenössischen Diskurse über

Staat, Verwaltung und Wirtschaft eröffnet wichtige Einblicke in die unterschiedlichen Formen von Kritik am Kataster. Er entpuppt sich dabei als ein seltsam unzeitgemäßes Instrument, das sowohl von den Vertretern der Stände als auch von den ›modernen‹ Ökonomen abgelehnt wurde: Die einen fürchteten um ihre Standesprivilegien, die anderen eine zu große Einflussnahme des Staates auf die wirtschaftlichen Aktivitäten (Mannori, xi, Alimento, 13 ff.). Selbst die Physiokraten unterstützten nicht nachhaltig die Einrichtung von Katastern, weil sie von einer anderen Theorie der Abgaben ausgingen und der Kataster als ein zuwenig flexibles Instrument galt. Im Großherzogtum Toskana, einem politischen Laboratorium der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, führte das Zusammentreffen dieser beiden Stränge von Kritik zur Unterbrechung der Arbeiten an einem einheitlichen Kataster, wie Alessandra Conti und Francesco Martelli in ihrem Beitrag zeigen (116 ff.).

Für eine Kulturgeschichte von Verwaltung sind die technischen und administrativen Praktiken der Erstellung, Archivierung und Benutzung des Katasters von großem Interesse. A. Alimento spricht in ihrem Beitrag zwei wichtige Gesichtspunkte an: die Schaffung von neuen Synergien zwischen einer sich verändernden Verwaltungskultur und einer sich langsam ausbildenden wissenschaftlichen Praxis der Landesaufnahme sowie die Vorstellung von der Objektivität der Experten ohne lokale soziale Bindung. Erste Projekte einer Standardisierung der Aufnahme des Grundbesitzes – noch auf der Basis einer Erklärung durch die Besitzer – verfolgt Mannori bis hinein in die kameralistischen Schriften des 17. Jahrhunderts. Bei der Erstellung des Katasters von Mailand 1706–1760 wurden tatsächlich Experten von außerhalb eingesetzt, neue standardisierte Verfahren zur Vermessung ent-

wickelt und Vermessungstrupps mit einer klar definierten Zusammensetzung gebildet (vgl. Capra, Galli, 74 f., Bulgarelli Lukacs, 157, u. Touzery, 231 ff.).

Der Band überzeugt durch die Komplexität der Beiträge zum Kataster des 18. Jahrhunderts. Leider fehlt weitgehend die argumentative Integration der Aufsätze. Systematischere Querver-

weise und eine durchgängig vergleichende Perspektive hätten diesen Band noch spannender gemacht. Dennoch besticht die Zusammenstellung durch eine gelungene Kombination von Fallstudien und analytischen Zugriffen.

**Peter Becker**

## Das Schweigen der Prinzipien\*

Die Rechtsgeschichte ist kein Insichgeschäft, schon gar nicht, wenn sie sich einem so dauerhaften Thema wie der Privatautonomie und deren Grenzen zuwendet. Welches ist der rechte Umgang des Rechtshistorikers mit diesem Thema, welchen Gebrauch darf der Nichthistoriker von der Rechtsgeschichte machen, und was soll er von ihr lernen? Sibylle Hofers Untersuchungen betreffen beide Fragenkomplexe: Jedenfalls war es problematisch, so lautet ihre erste Botschaft, dass Franz Wieacker insbesondere in seinem berühmten Vortrag über »Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzgeber und die Entwicklung der modernen Gesellschaft« vom Dezember 1952<sup>1</sup> – und nach ihm so viele<sup>2</sup> – dem Privatrechtsdenken des 19. Jahrhunderts ein privatrechtliches »Einheitsmodell mit unbeschränkter Freiheit als Grundsatz« unterstellte und diesem Modell Affinitäten zu einem liberalistischen, wenn nicht gar besitzindividualistischen Sozialmodell attestierte. Wenn man nun erfahren muss, dass in der Zivilrechtsliteratur jenes Jahrhunderts von »Privatautonomie« oder »Vertragsfreiheit« kaum die Rede war und auch nicht etwa von irgendwelchen Äquivalenten dieses Begriffspaars, dann muss dies Betroffenheiten

bei all jenen auslösen, die sich vom 19. Jahrhundert wegen seiner angeblich liberalistischen Positionen absetzten, um mit Wieacker »eine materiale Ethik sozialer Verantwortung«<sup>3</sup> zu suchen, oder nach alternativen Sozialmodellen Ausschau hielten, in denen die Vertragsfreiheit in sozialere, gerechtere Bahnen gelenkt werden sollte.

Was ist den Interpreten entgangen, und was können sie angesichts des »Schweigens der Quellen« (2) überhaupt tun? Man könne und solle fragen, welche »Privatrechtskonzeptionen« die Privatrechtswissenschaft vertrat und wie man die Bedeutung des Prinzips der Vertragsfreiheit »für die Gestaltung der Privatrechtsordnung« beurteilte. Dies sei eine Perspektive, in der nicht – wie in der kritisierten Literatur – soziale Funktionen der Vertragsfreiheit in den Blick kommen sollen, die aber doch über eine bloß sammelnde Dogmengeschichte hinauskomme (9–10).

Was den Interpreten entgangen ist, wird in den beiden Teilen der Studie gründlichst, nüchtern und konzis entfaltet: Im ersten Teil (13–154) geht es um germanistische, romanistische, aber auch nationalökonomische Ansichten von der Privatrechtsordnung im Allgemeinen. Man

\* SIBYLLE HOFER, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert (Jus privatum. Beiträge zum Privatrecht 53), Tübingen: Mohr Siebeck 2001, XIII, 313 S., ISBN 3-16-147576-3

1 Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 3, Karlsruhe 1953.

2 Ausgewählte Belege bei HOFER, 5 ff. Die Wirkungsgeschichte jenes Vortrags reicht über die Rechtswissenschaft weit hinaus, wie man etwa bei J. HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied, Berlin 1962, § 17 sehen kann.

3 A. a. O. 18; ausführlich F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der

Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967, 516 ff.